



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 752.04

Vorlage Nr. : GR 017/2014

Datum : 06.10.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I Kostenaufteilung und Einnahmen
II Friedhofsgebührenkalkulation 2015
III Bestattungsgebührenordnung
IV Friedhofsgebühren in den
Umlandgemeinden

Thema:

Friedhofsgebührenkalkulation 2015

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 14.10.2014

1. Den nachfolgenden Ermessensentscheidungen – entsprechend dieser Gemeinderatsvorlage und der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlagen I und II) – wird zugestimmt:
 - a) Den gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens, die in die Gebührensätze eingestellt wurden.
 - b) Dem Mischzinssatz als Ermittlungsmethode des Zinssatzes, 3,5 % als Höhe des Mischzinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals.
 - c) In der Gebührenkalkulation wird das Jahr 2015 kalkuliert.
2. Die Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung wird entsprechend der Sitzungsvorlage (Anlage III) mit Wirkung zum 01.01.2015 beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Über die Höhe der Gebühren hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Pflichtgemäßes Ermessen heißt, dass die gesetzlichen Schranken einzuhalten sind. Zu den Schranken gehört insbesondere das Kostenüberdeckungsverbot nach § 14 KAG. Diese Regelung schreibt eine Gebührenobergrenze insoweit vor, als Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

1. Gebührenkalkulation

Kostenverteilung:

Die Kosten, im wesentlichen die Haushaltsansätze 2015, werden auf die Leistungsbereiche Grabnutzung/Unterhaltung der Friedhofsanlagen, Leichenhalle/Kapelle, Bestattung/Grabherstellung, Urnenstelen und neutrale Kosten aufgeteilt. Die Kosten für die Grabnutzung/Unterhaltung der Friedhofsanlagen gliedern sich in Kosten für pflegefreie Grabstätten und Kosten für sonstige Grabstätten.

Absetzbare Kosten:

Von dem im Haushaltsplan 2015 geplanten Aufwand sind die nachfolgenden nicht durch Gebühren zu deckenden Kostenanteile abzusetzen. Diese sogenannten „neutralen Kosten“ werden aus den allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt:

- Öffentlicher Grünflächenanteil der städtischen Friedhöfe

Ein öffentlicher Grünflächenanteil wird erstmals in der Gebührenkalkulation 2015 abgesetzt. Wie die Entwicklung zeigt, ist der Anteil der Grabneuvergaben an Sarggrabstätten in den Jahren 2011 bis 2013 auf ca. 37 % gesunken. Der Anteil der verkauften Urnengrabstätten, mit dem geringeren Bedarf an Bestattungsfläche, betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 63 %. Um diesem Wandlungsprozess entgegen zu wirken, hat der TUA in seiner Sitzung am 08.04.2014 beschlossen, den westlichen Friedhofsteil auf dem Furtwanger Friedhof, bis auf den Bereich der Urnenstelen, für weitere Belegungen zu schließen. Durch diese Maßnahme soll längerfristig die Entstehung von Überangeboten an Friedhofsflächen verhindert werden. Die dadurch zunehmenden freien Flächen können im Laufe der kommenden Jahre als sogenannte „öffentliche Grünfläche“ von der Gebührenkalkulation ausgenommen und über Mittel des allgemeinen Haushalts gedeckt werden.

- Kosten für Kriegsgräberstätte

Die Kosten für Grabmalbefestigungen auf der Kriegsgräberstätte sind nicht in die Gebührenkalkulation einzuberechnen. Vielmehr werden diese größtenteils über Landeszuschüsse gedeckt. Für die Grabmalbefestigungen werden Ausgaben von 25.000.Euro in den Haushalt 2015 eingestellt, wovon der Zuschuss 60 bis 70 Prozent beträgt. Die übrigen Kosten sollen über die Mittel des allgemeinen Haushalts gedeckt werden.

Kalkulationsgrundlage:

Der Gebührenermittlung wurde eine neue Kalkulationsgrundlage – nach dem Prinzip der Kosten- und Leistungsproportionalität – zugrundegelegt. Eine neue Kalkulationsgrundlage war im wesentlichen erforderlich, um durch die Ermittlung gesonderter Äquivalenzziffern die Relation der Flächen der einzelnen Grabstätten zum Ausdruck zu bringen, unter anderem für die Urnenstelen, für welche die Gebühren bisher getrennt ermittelt wurden. Berücksichtigt wurden dabei auch Besonderheiten, die für die einzelnen Grabarten gelten, wie z. B. die Rasenpflege der Rasengrabstätten.

Von der bisherigen getrennten Kostenaufstellung für die einzelnen Friedhöfe (Friedhof Furtwangen und den Friedhöfen in den Stadtteilen) sowie die Unterteilung des Hauptfriedhofes in die drei

Bereiche neuer, alter und westlicher Friedhofsteil, wird künftig abgesehen. Die Friedhöfe im Stadtgebiet Furtwangen stellen vielmehr eine öffentliche Einheit dar (§ 1 Abs. 1 Friedhofsordnung). Gemäß der GPA-Mitteilung 05/2004 kann ein und derselbe Friedhof aufgrund der gesetzlichen Aufgaben- und Einrichtungsdefinition nicht in mehrere selbständige öffentliche Einrichtungen eingeteilt werden.

Festsetzung der Grabnutzungsgebühren:

Die Deckung der Kosten für die Grabnutzung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen erfolgt durch die Einnahmen aus den Grabnutzungsgebühren (Anlage II, Gebührenkalkulation Abschnitt A).

Die Verwaltung schlägt die in Abschnitt A5.) der Anlage II neu ermittelten Gebührensätze vor. Bei der Festlegung der Gebühren wurde für alle Grabarten einheitlich eine Kostendeckung in Höhe von 70 % festgesetzt. Ausgenommen hiervon werden die mehrstelligen pflegefreien Wahlgrabstätten auf dem Friedhof in Furtwangen. Im Jahr 2013 wurde von dieser Grabart lediglich eine Grabstätte neu vergeben, weshalb von einer Gebührenerhöhung für diese Grabart abgesehen werden sollte. Die Verwaltung schlägt deshalb einen Kostendeckungsgrad für mehrstellige pflegefreie Wahlgräber von lediglich 40 Prozent vor.

Zusätzlich zu den Gebühren werden für alle pflegefreien Grabarten Gebührenzuschläge für die Übernahme der Grabpflege durch das städtische Friedhofspersonal berechnet (s. Anlage II, S. 2, Abschn. A3.). Pflegefreie Gräber werden auf dem östlichen Teil des Hauptfriedhofes (neuer Friedhofsteil) in Form von Rasengrabstätten ausgewiesen. Zuschläge zu den Grundgebühren werden auch für die Urnenstelen ermittelt, in welche die jährlichen Unterhaltungskosten und anteilig die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen eingehen.

Durch die Neukalkulation ergeben sich wesentliche Erhöhungen der Grabnutzungsgebühren. Vor allem für die Urnenstelen und den pflegefreien Grabarten ergeben sich Erhöhungen von 88% für Urnenfamiliengräber und bis zu 178 % für einen Urnenstelenplatz.

Ermittlung der Gebühren für die Grabherstellung:

Die Ermittlung der Grabherstellungsgebühren erfolgt nach den im Verhältnis anfallenden Personalkosten – durchschnittlicher Zeitaufwand für die Graböffnung und Grabschließung – sowie nach den durchschnittlichen Fahrzeug- und Gerätekosten für die Grabherstellung der verschiedenen Grabarten (s. Anlage II, Abschnitt B).

Die Verwaltung schlägt die in Abschnitt B4.) der Anlage II ermittelten Gebührensätze vor. Durch die Neukalkulation ergeben sich Erhöhungen von 14 % für die Grabherstellung anonymer Gräber bis hin zu 88 % für Erdbestattungen von Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Friedhofsgebühren in den Umlandgemeinden (Anlage IV):

Bei der Ermittlung der Grabnutzungs-, Grabherstellungs-, Verwaltungs- und den sonstigen Gebühren wurden die derzeit gültigen Friedhofsgebühren der umliegenden Gemeinden als Vergleich herangezogen. In Anlage IV Nr. 1 bis 3 der Sitzungsvorlage werden die einzelnen Friedhofsgebühren gegenübergestellt. Diese dienen jedoch nur als sehr grobe Orientierung, denn die verschiedenen Grabarten mit ihren unterschiedlichen Grabgrößen und Nutzungszeiten sowie den unterschiedlichen Grabgestaltungen mit teils abweichenden Leistungen lassen einen Vergleich nur schwer zu.

2. Bestattungsgebührenordnung:

Die Verwaltung hat sich zur Vorlage einer Neufassung der Bestattungsgebührenordnung entschieden. Denn in der Struktur und im Aufbau sowie auch bei den Bezeichnungen und Gliederungen der unterschiedlichen Bestattungsarten wurden größere Änderungen vorgenommen. Vor allem durch die Ergänzung eines Gebührenverzeichnisses wird die Gebührenordnung in ihrem Aufbau neu gestaltet. Gemäß des neuen § 4 der Bestattungsgebührenordnung werden die

einzelnen Grabnutzungs-, Bestattungs-, Verwaltungs- und sonstige Gebühren übersichtlich in einem der Satzung angehängten Gebührenverzeichnis aufgelistet. Die §§ 4 bis 7, in denen die Gebühren nach der bisherigen Fassung der Gebührenordnung ausgewiesen waren, werden deshalb aus der Gebührenordnung herausgenommen.

3. Einrichtung neuer Grabarten:

1. Urnengemeinschaftsgrabstätten

Um dem Trend der steigenden Anzahl von Urnenbeisetzungen nachzukommen, sollen neben den bisherigen angebotenen Urnenbestattungsarten zusätzlich Urnengemeinschaftsgrabstätten als pflegefreie zweistellige Familiengräber eingerichtet werden. Geplant ist die Gestaltung vorerst einer Gemeinschaftsgrabstätte auf dem Furtwanger Friedhof im kommenden Jahr.

2. Pflegefreie Urnenrasengräber

Mit TUA-Beschluss vom 08.04.2014 wurde der Neuanlegung eines Feldes mit pflegefreien Urnenrasengräbern in Form von Urneneinzel- und Urnenfamiliengräber zugestimmt. Die Urnengräber (in Reihenlage) sollen ab dem 01.01.2015 auf dem Feld 7 des Städtischen Hauptfriedhofes angelegt werden.

Stand der Vorberatungen

Die letzte Friedhofsgebührenkalkulation wurde dem Gemeinderat am 27.11.2012 vorgelegt. Die Friedhofsgebühren wurden letztmals mit GR-Beschluss vom 16.11.2010 geändert. Die Erhöhungen der Grabnutzungsgebühren betrugen einheitlich für alle Grabarten 20 %; die Bestattungsgebühren wurden um 15 % gesenkt. Diese Gebührenänderungen traten zum 01.01.2011 in Kraft.

Die Verwaltungsgebühren wurden letztmals zum 01.01.1998 geändert.

Die Gebührenkalkulation wurde im Gemeinderat am 23.09.2014 nichtöffentlich vorberaten.

Kosten und Finanzierung

Bei einer Höhe der ansatzfähigen Kosten im Jahr 2013 von 293.988,- Euro und den Einnahmen von insgesamt 113.658 Euro belief sich im Haushaltsjahr 2013 der Kostendeckungsgrad auf 38,66 %.

Für das Jahr 2015 werden die ansatzfähigen Kosten auf 299.500 Euro kalkuliert. Bei den ermittelten Einnahmen von 171.000 Euro, beträgt der städtische Zuschuss voraussichtlich 128.500 Euro. Der Kostendeckungsgrad beträgt gemäß der Kalkulation 57 %. Durch die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen werden die Mehreinnahmen im Jahr 2015 auf ca. 60.000 Euro kalkuliert.

Kosten für pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlage:

Für die Errichtung der geplanten pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlage wurde bei der HH-Stelle 1.7500.5200.000 ein Betrag von 7.000 Euro einberechnet.